

Bekanntgabe des Sachverständigen gem. §13 Übernahmegesetz

Die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft wurde vom Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik Aktiengesellschaft (im Folgenden als "ATB Austria" oder "Zielgesellschaft" bezeichnet) als Sachverständiger im Sinne des § 13 Übernahmegesetz beauftragt.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber dem Auftraggeber im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Übernahmegesetzes sowie auch der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Für die Durchführung des Auftrages gelten die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder", herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, mit Ausnahme des § 8 (Haftung), der zur Gänze entfällt. Der gemäß § 13 iVm § 9/2 ÜbG erforderliche Versicherungsschutz ist gegeben.

Gem. §14/2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung des Angebotes (1), der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft (2) sowie einer allfälligen Äußerung des Aufsichtsrats (3) schriftlich zu erstatten.

1. Beurteilung des Angebotes

Als Sachverständige der Zielgesellschaft bestätigen wir die formale Vollständigkeit des Angebotes gem §7 ÜbG. Die in diesem Paragraph festgelegten Mindestangaben sind enthalten, sodass das Angebot die in § 3 Z 2 ÜbG vorgesehenen hinreichenden Informationen enthält.

Gem. § 26 ÜbG muss der Preis des Pflichtangebotes zwei Anforderungen erfüllen:

(a) Er muss mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor der Erlangung der kontrollierenden Beteiligung entsprechen. Der durchschnittliche Börsenkurs der ATB Austria der letzten 6 Monate beträgt €5,05 (gewichtet) bzw €5,24 (ungewichtet). Der Angebotspreis beträgt €5,53 pro Aktie und liegt über dieser Untergrenze.

(b) Er darf die höchste vom Bieter oder von einem mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung um höchstens 15% unterschreiten. Die höchste Gegenleistung der Bieterseite betrug lt Sachverständigengutachten gem § 9 ÜbG € 6,50 je Stückaktie; abzüglich des gesetzlich zulässigen Abschlages von 15% ergibt sich der gegenständliche Angebotspreis von €5,53 pro Aktie.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem § 26 Abs 1 ÜbG hinsichtlich der Mindesthöhe des Pflichtangebotes sind somit erfüllt.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Angemessenheit des Angebotspreises ist Folgendes festzuhalten:

- Der Preis des Angebotes mit € 5,53 je Stückaktie liegt unter dem buchmäßigen Eigenkapital der Zielgesellschaft gemäß vorläufigem, ungeprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 (€ 7,90). Dieser Wert hat jedoch eine nur geringe Repräsentativität, da er weder auf Ertrags-, noch Marktwerten beruht. Kann eine wesentliche Verbesserung der Ertragslage nicht erreicht werden, wäre methodenkonform ein wesentlich niedrigerer Zerschlagungswert anzusetzen.
- Der gebotene Preis je Aktie liegt über dem, den die Gesellschaft für industriepolitische Maßnahmen GmbH (GBI) anlässlich der im Dezember 2001 erfolgten Veräußerung an die Bietergesellschaft erzielt hat (€5,00; dies unter Vornahme einer eher Grenzbetrachtung, nämlich dass die Anteile der zeitgleich erworbenen ATB Antriebstechnik AG, Deutschland, einen Wert von 0 € repräsentieren; für den Fall einer Kaufpreisnachbesserung könnte sich allerdings unter dieser Prämisse ein Preis von bis zu €5,71 ergeben).
- Die von der GBI aus Anlass des Verkaufs ihrer Beteiligung an der ATB Austria Ende des Vorjahres in Auftrag gegebene Unternehmensbewertung (Fairness Opinion) eines unabhängigen Sachverständigen gelangt unter Zugrundelegung einer "Stand alone-Betrachtung" zu deutlich geringeren Werten je Aktie für die Zielgesellschaft (€2,90).
- Aufgrund der negativen Ergebnisse der Zielgesellschaft in den letzten Jahren ist eine "marktorientierte Unternehmensbewertung" auf Grundlage von Ertragsmultiplikatoren nicht sinnvoll durchführbar.
- Das Angebot der Bieterin liegt über den durchschnittlichen (gewichteten und ungewichteten) Börsenkursen der letzten sechs Monate vor Erlangung der kontrollierenden Beteiligung gem § 22 ÜbG.
- Die GBI hat sich beim Verkaufsprozess des Aktienpaketes ATB Austria der Dienste eines erfahrenen M&A Beraters bedient und letztlich dem Bestbieter den Zuschlag erteilt. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der durch die Bieterin geleistete Kaufpreis im derzeitigen Umfeld auch marktkonform ist.
- Letztlich ist die seitens der Bieterin gegenüber der GBI abgegebene (zeitlich befristete) Standort- und Beschäftigtengarantie für den Standort Spielberg als Kaufpreiskomponente zu sehen, die unter Umständen ihren Handlungsspielraum einschränken kann.

- Die Tätigkeit der Zielgesellschaft ist vor dem Hintergrund eines wettbewerbsintensiven Umfeldes und einer gegenwärtig gedämpften Konjunktur zu sehen. Die Ertragslage der letzten vier Jahre war durchwegs negativ. Trotzdem ist es nicht unwahrscheinlich, dass es der Zielgesellschaft gelingt, in den nächsten Jahren in die Gewinnzone zu gelangen. Eine verlässliche Einschätzung, wann die Gewinnschwelle erreicht wird und in welcher Höhe nachhaltige Ergebnisse voraussichtlich erzielbar sein werden, ist nicht möglich.

Angesichts der vorstehend angeführten Umstände und insbesondere der ermittelten Werte sowie der realisierten Kaufpreise erscheint die Höhe des Angebotspreises der derzeitigen Unternehmenskonstellation angemessen zu sein. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ATB Austria unter anderem durch die geänderten Eigentumsverhältnisse, ein neues Management und eine strategische Neupositionierung zukünftig eine positive Entwicklung nimmt, die zu einer Wertsteigerung des Unternehmens führt und somit einen höheren Angebotspreis rechtfertigt.

2. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes

Die Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft hat gem. § 14/1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- Beurteilung, ob das Angebot dem Interesse aller Aktionäre wie auch dem Interesse der Arbeitnehmer, der Gläubiger und dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung tragen
- Darstellung der Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Angebotes (falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben)

Die Äußerung des Vorstandes geht kurz auf die öffentlichen Interessen sowie jene von Arbeitnehmern und Gläubigern ein. Infolge der Personenidentität zwischen dem wirtschaftlichen Mehrheitseigentümer und Geschäftsführer der Bieterin einerseits und dem Vorstandsvorsitzenden der Zielgesellschaft andererseits, die einen Interessenkonflikt bedeutet, gibt der Vorstand keine abschließende Empfehlung für die Aktionäre zum Pflichtangebot ab. Anstelle dessen listet er Argumente auf, die für die Annahme, aber auch für eine Ablehnung aus Sicht der Anteilseigner sprechen könnten.

Die vom Vorstand dargelegten Argumente sind nach unserer Beurteilung ausgewogen und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme/Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

3. Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrates

Die gesetzlich nur fakultativ vorgesehene Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft bezieht sich auf die Feststellung der Ausgewogenheit in der Darlegung von Gründen für die Annahme und/oder Ablehnung des gegenständlichen Angebotes der Bieterin und enthält keine darüberhinausgehenden Aspekte. Hierbei haben sich zwei Mitglieder wegen eines allfälligen Interessenkonfliktes der Stimme enthalten.

Eine gesonderte Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrates durch den Sachverständigen gem § 13 ÜbG kann deshalb unterbleiben.

4. Argumentarium Annahme/Ablehnung des Angebotes

Auf Grundlage der uns zugänglichen Informationen können die wichtigsten Argumente für und/oder gegen eine Annahme des Übernahmeangebotes zusammenfassend wie folgt dargestellt werden:

Argumente für eine Annahme des Angebotes	Argumente gegen eine Annahme des Angebotes
<ul style="list-style-type: none"> • In den vergangenen Jahren wurden negative Ergebnisse erwirtschaftet und keine Dividenden ausgeschüttet. • Schwierige Marktverhältnisse, die keine Sicherheit dafür bieten, dass dem Management nachhaltig die ertragswirtschaftliche Sanierung der Zielgesellschaft gelingt • (Zeitlich befristete) Standort- und Beschäftigungsgarantie für Spielberg kann gegebenenfalls den Handlungsspielraum des Managements einengen • Der Angebotspreis liegt über dem durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 6, 12 bzw 24 Monate vor Erlangen der kontrollierenden Beteiligung. • Gefahr eines Delistings, dh Ausscheidens aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse und damit Verringerung der Fungibilität des Beteiligungspapiers 	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot liegt unter dem Buchwert je Aktie • Ertragssteigerungspotenzial aus der Umsetzung eines fokussierten Standortkonzeptes durch Nutzung von Synergien vorhanden • Formung einer wettbewerbsfähigen Unternehmensgruppe für Erzeugung von Elektromotoren insbesondere für den europäischen Markt • Nachhaltige Verbesserung der Konjunktur

5. Zusammenfassung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gem § 13 ÜbG erstatten wir zum Übernahmeangebot gem § 22ff ÜbG der ATB Austria Antriebstechnik Aktiengesellschaft die folgende abschließende Beurteilung:

Das Übernahmeangebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die im § 3 Z 2 ÜbG vorgesehenen hinreichenden Informationen.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt 1. dargelegten Aspekte erscheint der gesetzmäßige Angebotspreis der gegenwärtigen Unternehmenssituation angemessen zu sein. Eine mögliche nachhaltige Verbesserung der zukünftigen Ertragsverhältnisse, vorrangig wegen der Änderung wesentlicher Rahmenbedingungen, entziehen sich einer verlässlichen Beurteilung, könnten jedoch auch zu einer Wertsteigerung führen und somit einen höheren Angebotspreis rechtfertigen.

Die vom Vorstand vorgelegte Äußerung enthält infolge eines Interessenkonfliktes keine abschließende Empfehlung in Bezug auf das Angebot, bietet an Stelle dessen jedoch ein taugliches Argumentarium für eine eigenständige Beurteilung des Angebots durch die Aktionäre der Zielgesellschaft.

Wien, 5. März 2002

KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft